

Stadt Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung **über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des** **Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Krozingen** **vom 21. November 2011** (mit Änderung vom 22. Oktober 2012 und 03. Juli 2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert am 03.07.2017):

§ 1 Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrags

Von allen juristischen und natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Krozingen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6) beginnt.
- (3) Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Messbetrag ausgedrückt, den die Stadt nach näherer Maßgabe des § 4 durch Schätzung ermittelt.
- (4) Beherbergungsbetriebe aller Art einschließlich Sanatorien, Kurkliniken, Kur- und

Krankenhäuser und -anstalten sowie Privatbeherberger, die Einnahmen aus Unterkunft und gegebenenfalls Verpflegung ihrer Übernachtungsgäste haben, werden nicht nach Absatz 2, sondern nach der Zahl der Übernachtungen veranlagt. Besondere wirtschaftliche Vorteile, die nicht unter Satz 1 fallen, werden zusätzlich nach Absatz 2 und 3 ermittelt.

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) berechnet, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebende Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.
 - a) Nicht in der Anlage aufgeführte Gewerbe- und Berufsgruppen werden der Kategorie zugeordnet, die der Berufsgruppe/bzw. Betriebsart gemäß Anlage am ähnlichsten sind. Ist auch dies nicht möglich, werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben an den Betriebseinnahmen (Betriebsumsatz) ermittelt. Dabei bleiben die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverpflichtung aufgewendeten Beträge, die Sonderabschreibungen, die Sonderausgaben sowie die Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes außer Betracht.
 - b) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr nachgewiesenen Abweichung des tatsächlichen Reingewinnsatzes gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Veranlagung entsprechend dem tatsächlich nachgewiesenen Reingewinn vorgenommen. Dabei ist 2.a) Satz 2 u. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr oder Kurbetrieb entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Vorteilssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
 - a) Ist in dieser Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so ist 2.a) Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - b) Bei einer durch den Abgabepflichtigen im Erhebungsjahr nachgewiesenen Abweichung des Umsatzanteils aus dem Fremdenverkehr bzw. des Kurbetriebes gegenüber der Einstufung, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt, wird eine Veranlagung entsprechend dem nachgewiesenen Umsatzanteil aus dem Fremdenverkehr bzw. Kurbetriebes vorgenommen.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6 v.H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1 - 3).
- (2) Für den in § 3 Abs. 4 genannten Kreis der Beitragspflichtigen wird der Fremdenverkehrsbeitrag in Form eines Übernachtungsbeitrages erhoben. Der Übernachtungsbeitrag für Beherbergungsbetriebe beträgt je Person und Übernachtung

im Kernort Bad Krozingen	0,46 EUR
in den Ortsteilen	0,31 EUR
- (3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Krozingen in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 vierteljährlich erhoben.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Der nach § 3 Abs. 3 veranlagte Beitragspflichtige hat am 15. Mai und 15. November Vorauszahlungen auf seine Beitragsschuld zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen jeweils die Hälfte der bei der letztvorangegangenen Veranlagung festgestellten Beitragsschuld.
- (2) Die Stadt Bad Krozingen kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Vorauszahlungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Satz 1 entsprechend.

§ 8 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Bei den nach § 3 Abs. 3 (Messbetragsbeitrag) veranlagten Beitragspflichtigen entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Beitragsschuld nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsbeitrag) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt Bad Krozingen.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen unverzüglich der Kur- und Bäderverwaltung Bad Krozingen GmbH mitzuteilen.

§ 10 Beitragsbescheid

- (1) Die Stadt Bad Krozingen teilt dem nach § 3 Abs. 3 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Beitragsschuld abzüglich der ggf. geleisteten Vorauszahlungen durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit.
- (2) Für die nach § 3 Abs. 4 veranlagten Beitragspflichtigen wird der Übernachtungsbeitrag jeweils vierteljährlich durch schriftlichen Bescheid angefordert.

§ 11 Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird wie folgt fällig:

- a) Bei dem Messbetragsbeitrag (§ 3 Abs. 3) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- b) Bei dem Übernachtungsbeitrag (§ 3 Abs. 4) innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Krozingen, den 21. November 2011

Dr. E. Meroth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz (in %)		Reingewinnsatz (in %)				in €		
		Kern-ort	Orts-teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1	Um-satz 1	Um-satz 2	Um-satz 3
1	Ambulante soziale Dienste	10	7			23	39	300.000		
2	Abbrucharbeiten	25	10		10	16	31	200.000	500.000	
3	Ableseservice, Abrechnungsservice	15	10				12			
4	Absichern von Haus- und Wohnungstüren, Schließanlagen	25	10				26			
5	Apotheken	30	10				8			
6	Architekten, Innenarchitekten	25	10				30			
7	Arzt: allgemein Medizin (Arzt mit eigener Praxis)	10	7				45			
8	Arzt: angestellte Ärzte mit eigener Liquidation, Chefarzt	60	15				50			
9	Arzt: Facharzt (mit eigener Praxis)	10	7				45			
10	Arzt: Badearzt (mit eigener Praxis)	15	15				36			
11	Aufbauten von Messehallen, Montage	25	10				30			
12	Aus-, Fort- und Weiterbildungszentren, Schulungszentren	15	10				30			
13	Autohaus, An- und Verkauf KFZ	20	10			6	10	500.000		
14	Baby- und Kinderaustattungen	25	10				14			
15	Bäckereien/Filialen	30	10		12	17	22	250.000	500.000	
16	Banken	40	10				4			
17	Baustoffgroßhandel/ Baumärkte	25	10			8	15	600.000		
18	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	25	10		10	16	31	200.000	500.000	
19	Bekleidung, Textil, Lederwaren	25	10			13	19	250.000		
20	Bestattungsunternehmen	10	10			29	36	250.000		
21	Blechnereien	25	10		12	17	28	200.000	600.000	
22	Bodenleger, Fliesenleger, Parkettleger	25	10		15	26	37	150.000	300.000	
23	Brennstoffhandel, Heizöl, Kohlehandlungen	25	10			3	9	1.000.000		
24	Buchhandlungen	50	10				9			
25	Cafés im Kurgebiet	60	-				19			
26	Cafés nicht im Kurgebiet	50	25				19			
27	Dachdeckerei	25	10			14	24	300.000		
28	Diskotheken, Tanzlokale	30	10				10			
29	Drogerie	30	10			10	16	250.000		
30	Druckereien, Werbeagenturen	40	10		12	19	25	200.000	400.000	
31	Einzelfall-Schulungen, Sprachschulen, Schulungen für Visualtraining	15	10				30			
32	Eisdiele	60	10				27			
33	Elektrogeschäfte/Elektrohandel	25	10			11	20	300.000		
34	Elektroinstallation	25	10		15	22	31	200.000	400.000	
35	Entsorgungsunternehmen	20	10				20			
36	Erdtransporte, Fuhrunternehmen	25	10		10	18	35	200.000	500.000	
37	Esoterik	25	10				35			
38	Fahrschulen	3	3			30	38	180.000		
39	Farbstoff-, Tapetenhandel	10	10			8	15	600.000		
40	Fitness-Studio, Fitness-Kurse, Betreuung Sportgruppen	20	10				17			
41	Fliesenfachgeschäft	25	10			8	14	600.000		

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz (in %)		Reingewinnsatz (in %)				in €		
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1	Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
42	Fotostudio	25	10			34	42	100.000		
43	Friseure	30	10			24	32	150.000		
44	Fußpflege, Nageldesign, Kosmetik- und Schönheitsbehandlungen	30	10			27	38	75.000		
45	Garten- und Landschaftsarchitektur	25	10				30			
46	Garten- und Landschaftsbau, Gartenpflege	40	10		13	20	27	250.000	500.000	
47	Gärtnereien, Blumengeschäfte	40	10				16			
48	Gas-, Wasserinstallateur, Sanitär	25	10		12	17	28	200.000	600.000	
49	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>im Kurgebiet</u>	60	-				22			
50	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>nicht im Kurgebiet</u>	50	25				22			
51	Gebäudereinigung und sonstige Reinigung außer Textilreinigung	25	10	15	26	38	48	100.000	200.000	400.000
52	Gesundheitsberatung und -betreuung (wie z.B. Patientenbetreuung, Ernährungsberatung)	30	10				35			
53	Getränkehandlung	25	10				10			
54	Gipser, Stuckateur, Trockenbau	25	10	15	20	30	41	100.000	200.000	500.000
55	Glas- und Fensterbau	25	10		17	23	29	150.000	300.000	
56	Handel mit Fahrrädern	20	10				13			
57	Handel mit Feuerlöschgeräten	10	10				17			
58	Handel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, Fotoapparate, Camcorder, Videokameras, Filmentwicklungen	25	10			10	15	300.000		
59	Handel mit Telekommunikationsgeräten	25	10			19	27	300.000		
60	Haushalts- und Spielwaren, Geschenkeartikel, Bastelbedarf	25	10				14			
61	Hausmeisterdienste	25	10				27			
62	Hausverwaltungen	25	10				30			
63	Heilpraktiker	10	7				45			
64	Heizungsbau, Klimatechnik, Solar	15	10		12	17	28	200.000	600.000	
65	Hörgeräte	25	10				14			
66	Imbiss	50	25			23	31	100.000		
67	Immobilienmakler	25	20				30			
68	Ingenieurbüros	15	10				30			
69	Internetcafé	50	10				16			
70	Juwelier, Schmuckwaren, Uhren	25	10			17	22	300.000		
71	Kaminbau, Ofen, Kachelofen	15	10				25			
72	Kfz Reparatur-Werkstätten	20	10			15	21	300.000		
73	Kfz-Lackiererei	20	10		14	20	26	200.000	400.000	
74	Kfz-Vermietung	60	10		16	27	41	75.000	200.000	
75	Kiosk	50	20			6	14	400.000		

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz (in %)		Reingewinnsatz (in %)				in €		
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1	Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
76	Krankengymnastik, Physiotherapeut	30	10				35			
77	Kunstgewerbe, Antiquitäten	25	10				18			
78	Kurzwaren, Wolle	15	10			13	19	250.000		
79	Lebensmittelgeschäfte	25	10			6	14	400.000		
80	Maler, Tapezierer	20	10	15	20	30	41	100.000	200.000	500.000
81	Massage	30	10				35			
82	Metzgereien	30	10				12			
83	Möbelgeschäfte, Küchenstudio, Einrichtungsgegenstände	25	10				11			
84	Obst- und Gemüsehändler	25	10			12	17	200.000		
85	Optiker	25	10				25			
86	Orthopädie- und Sanitätstechnik	25	10				31			
87	Parfümerie und Kosmetikartikel	25	10			10	16	250.000		
88	Personenbeförderung (Taxiunternehmen, Bustouristik)	60	60		22	34	44	75.000	200.000	
89	Postagentur mit Schreibwaren etc.	25	10				14			
90	Presseprodukte, Verlagsprodukte	10	10				7			
91	Raumausstatter, Wohn- und Einrichtungsberatung	25	10			17	26	150.000		
92	Rechtsanwälte	10	10				30			
93	Reisebüro	30	10				22			
94	Rolladenbau, Markisen	25	10				16			
95	Schlosserei	25	10	14	18	24	34	150.000	300.000	500.000
96	Schneiderei	25	10				42			
97	Schornsteinfeger	3	3				20			
98	Schreibwarengeschäfte	25	10				14			
99	Schreinerei	25	10		14	21	27	150.000	300.000	
100	Schuhgeschäfte	25	10				14			
101	Schuhmacherei	25	10				14			
102	Sicherheitsunternehmen	20	10				20			
103	Sonnenstudio	40	10				17			
104	Spielhallen	30	10				24			
105	Sportgeschäfte	25	10				12			
106	Steinmetz, Bildhauer, Grabmale	10	10			22	29	200.000		
107	Steuerberater, Lohnsteuerhilfe	13	10				25			
108	Tankstellen	20	10				7			
109	Tierarzt	10	7				45			
110	Tierhandlung	20	10				10			
111	Unternehmensberater	10	10				30			
112	Veranstaltungsservice	30	10				12			
113	Verkauf von Büromaschinen, Computer, Software	25	10			14	24	250.000		
114	Verkauf/Handel mit Campingartikeln; einschließlich Vermietung von Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen Campingartikeln	50	30				12			
115	Vermittlung von Arbeitskräften	20	10				10			

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilssätze für die einzelnen Berufsgruppen bzw.
Betriebsarten gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung

Nr.	Berufsgruppen/ Betriebsart	Vorteilssatz (in %)		Reingewinnsatz (in %)				in €		
		Kern- ort	Orts- teile	wenn Umsatz größer als 3	wenn Umsatz größer als 2 u. kleiner als 3	wenn Umsatz größer als 1 u. kleiner als 2	wenn Umsatz kleiner/ gleich 1	Um- satz 1	Um- satz 2	Um- satz 3
116	Versicherungsvertreter/-makler, Handelsvertreter	25	10			47	54	200.000		
117	Versorgungsunternehmen (Wasser, Strom, Gas)	50	10				2			
118	Videothek	25	10			10	15	300.000		
119	Wäscherei, Reinigungen für Textil	30	10			19	24	200.000		
120	Webdesign, Homepagegestaltung	10	10		12	17	29	200.000	400.000	
121	Weinhandlung und Spirituosen	50	10				10			
122	Zahntechnik	10	7				45			
123	Zimmerei	25	10			15	27	200.000		
124	Hotels und Pensionen (mit Voll und Halbpension); Kliniken	90	90			12	21	500.000		
125	Pensionen mit Frühstück	90	90			20	28	200.000		

**Anlage 1 a zur Satzung über die Erhebung eines Beitrages
zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Nr.	Erläuterungen zu einzelnen Berufsgruppen bzw. Betriebsarten
4	Absichern von Haus- und Wohnungstüren, Schließanlagen, Schlüsseldienst, Sicherheitstechnik
9	Arzt: Fachärzte mit eigener Praxis wie z.B. Augenarzt, Kinderarzt, Frauenarzt, Hautarzt, Allergologe, Internist, HNO-Arzt, Neurologe, Orthopäde, Chirurg, Zahnarzt, Kieferorthopäde, Zahnklinik, Urologe, Logopäde, Psychotherapeutischer Arzt, sowie Psychologe, Kardiologe, Facharzt für Rehabilitationswesen, Sportmedizin, Hygiene und Umweltmedizin, Ästhetische Med. u. Lasertherapie und andere
11	Aufbauten von Messehallen, Montage (z.B. auch Filmkulissen und Dekorationsbau), Montage genormte Befestigungsteile
12	Aus-, Fort- und Weiterbildungszentren (z.B. physiotherapeutische, pädagogische, psychologische Schulungszentren, sonstige vergleichbare Schulungszentren und Schulungen)
13	Autohaus, An- und Verkauf Kfz, auch Motorrad-, Mofa-Handel, Wohnmobile, Handel mit Kfz-Einzelteile
15	Bäckereien/Filialen, Backshops, Konditorei
18	Bauunternehmen (Hoch und- Tiefbau), auch Renovierungsarbeiten und Altbausanierung
19	Bekleidung, Textil, Second Hand Laden, Lederwaren und ähnliches
22	Bodenleger, Fliesenleger, Parkettleger, Teppichböden, Plattenleger
25	Cafés <u>im Kurgebiet</u> (Kurgebiet: Herbert-Hellmann-Allee, Thürachstr., Im Rheintal)
30	Druckereien, Werbeagenturen, Marketing, Grafikdesign
31	Einzelfall-Schulungen, Sprachschulen, Schulungen für Visualtraining (Lese-, Lern-, Schreibprobleme), Nachhilfe
33	Elektrogeschäfte/Elektrohandel, Rundfunk, Fernsehgeräte
35	Entsorgungsunternehmen, Abfallentsorgung, Rohstoffverwertung
36	Erdtransporte, Fuhrunternehmen, auch Baureinigung und Entrümpelung
39	Farbstoff-, Tapetenhandel, Lack
40	Fitness-Studio, Fitness-Kurse, Betreuung Sportgruppen usw.
42	Fotostudio, Portrait- und Werbefotografen
47	Gärtnereien, Blumengeschäfte, Blumenbinder
49	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>im Kurgebiet</u> (Kurgebiet: Herbert-Hellmann-Allee, Thürachstr., Im Rheintal), (außer Cafés und Imbiss)
50	Gastronomie der Beherbergungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen <u>nicht im Kurgebiet</u> , (außer Cafés und Imbiss)
51	Gebäudereinigung und sonstige Reinigung außer Textilreinigung
52	Gesundheitsberatung und -betreuung (wie Patientenbetreuung, Seniorenbetreuung, Ernährungsberatung, Diätassistent etc.)
54	Gipser, Stuckateur, Trockenbau
56	Handel mit Fahrrädern einschließlich Reparatur
57	Handel mit Feuerlöschgeräten, Feuerwehrezubehör, Brandschutz
58	Handel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, Fotoapparate, Camcorder, Videokameras, Filmentwicklungen
59	Handel mit Telekommunikationsgeräten, Zubehör und Verträge etc. (Handyshops)
62	Hausverwaltungen einschl. Hausvermietungen
64	Heizungsbau, Wärmetauscheranlagen, Klimatechnik, Solar, einschließlich Wartung
68	Ingenieurbüros, auch Energieberatung
71	Kaminbau, Ofen, Kachelofen
76	Krankengymnastik, Physiotherapeut, Ergotherapeut
77	Kunstgewerbe, Antiquitäten, Kunsthandlungen, Galerien
79	Lebensmittelgeschäfte einschl. Discounter
83	Möbelgeschäfte, Küchenstudio, Einrichtungsgegenstände, Leuchten
93	Reisebüro (auch Verkauf von Konzert- und sonstigen Tickets)
102	Sicherheitsunternehmen (wie Security, Personenschutz, Werksschutz etc.)
103	Sonnenstudio, Solarien

**Anlage 1 a zur Satzung über die Erhebung eines Beitrages
zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Nr.	Erläuterungen zu einzelnen Berufsgruppen bzw. Betriebsarten
105	Sportgeschäfte, auch Spezial-Sportgeschäfte (wie z.B. Verkauf von Tauchausrüstung, auch Tauchreisen und Tauchausbildung; Ski-, Tennis-, Laufausrüstung etc.)
106	Steinmetz, Bildhauer, Grabmale, Schnitzer
107	Steuerberater, Lohnsteuerhilfe, Finanzberater
108	Tankstellen, Waschanlagen
110	Tierhandlung, Vertrieb von Haustierbedarf, Zoohandlungen
112	Veranstaltungsservice, Hauslieferung, Catering, z.B. auch Mietkoch, Event- und Künstleragenturen
113	Verkauf von Büromaschinen, Computer, Software, technische Büroausstattung, medizinischen Geräten, Datenverarbeitungsgeräte
116	Versicherungsvertreter/-makler, Handelsvertreter